

Vermittlungsvertrag



Zwischen:

AVAND
Arbeitsvermittlungagentur Norddeutschland
Inh. M. Freytag
Zum Bahnhof 20
19053 Schwerin

(nachstehend Agentur genannt)

und:

(nachstehend Arbeitssuchender genannt)

wird folgender Vermittlungsvertrag geschlossen.

§1 Inhalt

Der Arbeitssuchende beauftragt die Agentur, entsprechend dem Bewerberprofil des Arbeitssuchenden, mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle tätig zu werden.

§2 Pflichten und Leistungen der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich, zur Vorbereitung der Vermittlung, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitssuchenden festzustellen. Die Agentur verpflichtet sich darüber hinaus, erforderlichenfalls zur Berufsberatung des Arbeitssuchenden. Die Agentur unterbreitet dem Arbeitssuchenden entsprechend seines Bewerberprofils, Stellenangebote, mit dem Ziel der Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§3 Vergütung

Der Arbeitssuchende ist für den Fall zur Zahlung einer Vergütung an die Agentur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung der Agentur ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und einem Arbeitgeber geschlossen wird.

§4 Höhe der Vergütung

1. Für Arbeitssuchende mit Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit / ARGE SGB II, sind die unter §2 näher bezeichneten Leistungen für den Arbeitssuchenden dann kostenfrei, wenn die Agentur ihre Vermittlungsgebühren der Agentur für Arbeit / ARGE SGB II abrechnen kann. Die Vermittlungsgebühr beträgt für Arbeitssuchende mit Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit / ARGE SGB II 2.000,00 EUR.
2. Für Arbeitssuchende ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit, beträgt die Vergütung im Falle der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis 35%* des Bruttolohnes der ersten Lohn-/Gehaltsabrechnung des ersten vollen Monats, des durch die Agentur vermittelten Arbeitgebers, mindestens jedoch 300,00 EUR*. Als Höchstbetrag wird eine Vergütung von 1.000,00 EUR* vereinbart.
3. Bei einer Vermittlung in ein ausländisches Arbeitsverhältnis, wird eine Vergütung von 5%* des Bruttojahreseinkommens, inkl. Provisionen, Gratifikationen etc. vereinbart. Wird das Honorar der Agentur durch den Arbeitgeber übernommen, wird eine Unkostengebühr von 100,00 EUR* erhoben.
4. Bei Vermittlung in ein geringfügiges Arbeitsverhältnis (400,00 EUR - Basis) wird eine Vergütung von 110,00 EUR* vereinbart.

§5 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für Arbeitssuchende mit Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit / ARGE SGB II wird wie folgt fällig:

- Nach 6-wöchigem Bestehen des durch die Agentur vermittelten Arbeitsverhältnisses erfolgt die Zahlung einer Teilrate in Höhe von 1.000,00 EUR.
- Nach 6-monatigem Bestehen des durch die Agentur vermittelten Arbeitsverhältnisses erfolgt die Zahlung einer weiteren Teilrate in Höhe von 1.000,00 EUR.

Gegenüber dem Arbeitssuchenden gilt die Vergütung nach Vorlage des Vermittlungsgutscheines bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit / ARGE SGB II nach Maßgabe von §421g SGBIII gezahlt hat.

Die Vergütung für Arbeitssuchende ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit / ARGE SGB II wird im Falle einer erfolgreichen Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Erhalt der Lohn-/Gehaltsabrechnung des ersten vollen Monats fällig. Stundungs- und Teilzahlungsabreden bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung in ein ausländisches Arbeitsverhältnis wird die Vergütung/Unkostengebühr mit Erhalt des Arbeitsvertrages fällig. Der Arbeitsvertrag ist nach Erhalt in Kopie an die Agentur einzureichen. Stundungs- und Teilzahlungsabreden bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§6 Bedingungsverweigerung

Scheitert die Vermittlung der Agentur durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Arbeitssuchenden, schuldet der Arbeitssuchende gleichwohl die unter §4 vereinbarte Vergütung. Gleiches gilt im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung durch den von der Agentur vermittelten Arbeitgeber.

§7 Vertragsgestaltung

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten. Dem Exemplar für den Arbeitssuchenden sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Agentur umseitig beigefügt. Jegliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit anderer Bestimmungen nicht berührt.

§9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag finden alle Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung und werden mit Unterschrift unter diesen Vertrag rechtswirksam. Der Arbeitssuchende bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

19053 Schwerin, den ____ / ____ / _____

(Arbeitssuchender)

(Agentur)